

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

### Phosphorsäure 4%

Überarbeitet am: 05.03.2025

Materialnummer: AC15.01655

Seite 1 von 12

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1. Produktidentifikator

Phosphorsäure 4%

UFI: KVDW-40G0-U00H-QP94

### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

#### Verwendung des Stoffs/des Gemischs

Reagenzien und Laborchemikalien

Nur für Labor- und Analysezwecke.

#### Verwendungen, von denen abgeraten wird

Nicht für private Zwecke (Haushalt) verwenden.

### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

#### Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname: AnalytiChem Services, Unipessoal, Lda  
Straße: Rua de Júlio Dinis 676 7º  
Ort: P-4050-320 Porto  
Telefon: +351 226002917  
E-Mail: info@analytichem.com  
Ansprechpartner: SDS service department  
E-Mail: SDS@analytichem.com  
Internet: www.analytichem.com  
Auskunftgebender Bereich: SDS service department

#### Angaben zum Lieferanten oder Hersteller

Firmenname: AnalytiChem GmbH  
Straße: Stempelstraße 6  
Ort: D-47167 Duisburg  
Telefon: 0203/5194-0  
E-Mail: info@analytichem.de  
Ansprechpartner: SDS service department  
E-Mail: SDS@analytichem.com  
Internet: www.analytichem.de  
Auskunftgebender Bereich: AnalytiChem  
EU-Belgium: AnalytiChem Belgium, Industriezone "De Arend" 2, 8210 Zedelgem, Belgium, +32 50 28 83 20  
EU-Germany: AnalytiChem Germany, Stempelstrasse 6, 47167 Duisburg, Germany, +49 203 51 94 – 200  
EU-Netherlands: AnalytiChem Netherlands, Communicatieweg 7, 3641 SG Mijdrecht, The Netherlands, +31 297 286848  
UK: AnalytiChem UK, Unit 7 Launton Business Center, Murdock Road, Bicester, OX26 4XB, England, +44 1869 355 500  
USA: AnalytiChem USA, 227 China Road, Winslow, Maine, 04901, United States, +1 800-244-8378  
Canada: AnalytiChem Canada, 21800 Clark Graham Avenue, Baie d'Urfe, H9X 4B6, Canada, +1 514-457-0701  
Australia: ORE Research & Exploration Pty Ltd, 37A Hosie Street, Bayswater North, 3153, Australia, +61 3 9729 0333  
Giftnotruf Berlin 030 30686 700 / CHEMTREC Deutschland: 0800 181 7059

### 1.4. Notrufnummer:

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## Phosphorsäure 4%

Überarbeitet am: 05.03.2025

Materialnummer: AC15.01655

Seite 2 von 12

## Weitere Angaben

Gemische sind nicht registrierungspflichtig. Die Registrierungsnummern der Inhaltsstoffe (soweit vorhanden) wurden im Abschnitt 3 angegeben.

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

## 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Met. Corr. 1; H290

Wortlaut der Gefahrenhinweise: siehe ABSCHNITT 16.

## 2.2. Kennzeichnungselemente

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Signalwort: Achtung

Piktogramme:



## Gefahrenhinweise

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

## Sicherheitshinweise

P234 Nur in Originalverpackung aufbewahren.

P390 Verschüttete Mengen aufnehmen, um Materialschäden zu vermeiden.

P406 In korrosionsbeständigem Behälter mit korrosionsbeständiger Innenauskleidung aufbewahren.

## 2.3. Sonstige Gefahren

Keine Daten verfügbar

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

## 3.2. Gemische

## Chemische Charakterisierung

Gemische in wässriger Lösung

## Relevante Bestandteile

| CAS-Nr.                                    | Stoffname  | Anteil       |                  |  |
|--|--|--------------|------------------|--|
|  | EG-Nr.   | Index-Nr.    | REACH-Nr.        |  |
| Einstufung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008) |  |              |                  |  |
| 7664-38-2                                  | Phosphorsäure  | 1 - < 5 %    |                  |  |
|  | 231-633-2  | 015-011-00-6 | 01-2119485924-24 |  |
|  | Met. Corr. 1, Acute Tox. 4, Skin Corr. 1B, Eye Dam. 1; H290 H302 H314 H318 |              |                  |  |

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

## Spezifische Konzentrationsgrenzen, M-Faktoren und ATE

| CAS-Nr.   | EG-Nr.    | Stoffname     | Anteil    |
|---|-----------|---------------|-----------|
| Spezifische Konzentrationsgrenzen, M-Faktoren und ATE   |           |               |           |
| 7664-38-2   | 231-633-2 | Phosphorsäure | 1 - < 5 % |
| oral: ATE = 500 mg/kg Skin Corr. 1B; H314: >= 25 - 100 Skin Irrit. 2; H315: >= 10 - < 25 Eye Irrit. 2; H319: >= 10 - < 25 |           |               |           |

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

### Phosphorsäure 4%

Überarbeitet am: 05.03.2025

Materialnummer: AC15.01655

Seite 3 von 12

#### Weitere Angaben

Dieses Produkt enthält keine besonders besorgniserregenden Stoffe gemäß REACh VO EG Nr 1907/2006, Art. 57 oberhalb der gesetzlichen Konzentrationsgrenze von = 0,1 % (w/w).

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### Allgemeine Hinweise

Keine Daten verfügbar

#### Nach Einatmen

Für Frischluft sorgen.

Bei Unwohlsein Arzt anrufen.

#### Nach Hautkontakt

Sofort abwaschen mit: Wasser

Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

Bei Hautreizzungen Arzt aufsuchen.

#### Nach Augenkontakt

Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen und Augenarzt aufsuchen.

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

Unverletztes Auge schützen.

#### Nach Verschlucken

Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.

KEIN Erbrechen herbeiführen. Kein Neutralisationsmittel trinken lassen.

Sofort Arzt hinzuziehen.

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Reizend

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Daten verfügbar

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1. Löschmittel

#### Geeignete Löschmittel

Löschaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

#### Ungeeignete Löschmittel

keine Beschränkung

### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Nicht brennbare Flüssigkeiten

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Im Brandfall können entstehen:

Phosphoroxide

### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Im Brandfall: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

#### Zusätzliche Hinweise

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

Zum Schutz von Personen und zur Kühlung von Behältern im Gefahrenbereich Wassersprühstrahl einsetzen.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

### Phosphorsäure 4%

Überarbeitet am: 05.03.2025

Materialnummer: AC15.01655

Seite 4 von 12

## 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

### Allgemeine Hinweise

Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe und Gemische.

### Nicht für Notfälle geschultes Personal

Für ausreichende Lüftung sorgen.

Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

Personen in Sicherheit bringen.

Notfallpläne

Sachkundige hinzuziehen.

Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

### Einsatzkräfte

Sicherheitshinweise Einsatzkräfte : Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8

## 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

## 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

### Für Rückhaltung

Kanalisation abdecken.

Flächenmäßige Ausdehnung verhindern (z.B. durch Eindämmen oder Ölsperren).

In geeigneten, geschlossenen Behältern sammeln und zur Entsorgung bringen.

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen.

### Für Reinigung

Verschmutzte Gegenstände und Fußboden unter Beachtung der Umweltvorschriften gründlich reinigen.

### Weitere Angaben

Für ausreichende Lüftung sorgen.

Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben und Aerosolen ist Atemschutz zu verwenden.

## 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8

Entsorgung: siehe Abschnitt 13

## **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

#### Hinweise zum sicheren Umgang

Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen. Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben.

Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Für ausreichende Lüftung sorgen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

Dampf/Aerosol nicht einatmen.

#### Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Übliche Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.

#### Hinweise zu allgemeinen Hygienemaßnahmen am Arbeitsplatz

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Hautschutzplan erstellen und beachten! Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände und Gesicht gründlich waschen, ggf. duschen. Bei der Arbeit nicht essen und trinken. Vermeiden von: Aerosol- oder Nebelbildung Dampf/Aerosol nicht einatmen.

#### Weitere Angaben zur Handhabung

Hautschutzplan erstellen und beachten!

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

### Phosphorsäure 4%

Überarbeitet am: 05.03.2025

Materialnummer: AC15.01655

Seite 5 von 12

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände und Gesicht gründlich waschen, ggf. duschen.

Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

#### **7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**

##### **Anforderungen an Lagerräume und Behälter**

Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe und Gemische.

Ungeeignetes Material für Behälter/Anlagen: Metall, Leichtmetall

##### **Zusammenlagerungshinweise**

TRGS 510 beachten

##### **Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen**

Behälter dicht geschlossen halten.

Lagerklasse nach TRGS 510: 12 (Nicht brennbare Flüssigkeiten, die keiner der vorgenannten LGK zuzuordnen sind)

#### **7.3. Spezifische Endanwendungen**

Laborchemikalien

### **ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen**

#### **8.1. Zu überwachende Parameter**

##### **Arbeitsplatzgrenzwerte**

| CAS-Nr.   | Bezeichnung        | ppm | mg/m <sup>3</sup> | F/m <sup>3</sup> | Spitzenbegrenzungsfaktor | Hinweis | Art      |
|-----------|--------------------|-----|-------------------|------------------|--------------------------|---------|----------|
| 7664-38-2 | Orthophosphorsäure |     | 2 E               |                  | 2(I)                     | Y       | TRGS 900 |

##### **DNEL-/DMEL-Werte**

| CAS-Nr.                       | Bezeichnung   | Expositionsweg | Wirkung                | Wert |
|-------------------------------|---------------|----------------|------------------------|------|
| 7664-38-2                     | Phosphorsäure |                |                        |      |
| Arbeitnehmer DNEL, akut       | inhalativ     | lokal          | 2 mg/m <sup>3</sup>    |      |
| Arbeitnehmer DNEL, langzeitig | inhalativ     | lokal          | 2,92 mg/m <sup>3</sup> |      |
| Verbraucher DNEL, langzeitig  | inhalativ     | systemisch     | 4,57 mg/m <sup>3</sup> |      |
| Verbraucher DNEL, langzeitig  | inhalativ     | lokal          | 0,36 mg/m <sup>3</sup> |      |
| Verbraucher DNEL, langzeitig  | oral          | systemisch     | 0,1 mg/kg KG/d         |      |
| Arbeitnehmer DNEL, langzeitig | inhalativ     | systemisch     | 10,7 mg/m <sup>3</sup> |      |

#### **8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition**

##### **Geeignete technische Steuerungseinrichtungen**

Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen.

Bei offenem Umgang sind Vorrichtungen mit lokaler Absaugung zu verwenden.

##### **Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung**

##### **Augen-/Gesichtsschutz**

Korbrille

Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

##### **Handschutz**

Beim Umgang mit chemischen Arbeitsstoffen dürfen nur Chemikalienschutzhandschuhe mit CE -Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer getragen werden. Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

### Phosphorsäure 4%

Überarbeitet am: 05.03.2025

Materialnummer: AC15.01655

Seite 6 von 12

Handschuhhersteller abzuklären.

Geeignet sind beispielsweise Schutzhandschuhe der Firma KCL GmbH, D-36124 Eichenzell, email: vertrieb@kcl.de mit folgender Spezifikation (Prüfung erfolgte nach EN374):

Bei häufigerem Handkontakt

Handelsname/Bezeichnung: KCL 741 Dermatril® L

Empfohlenes Material: NBR (Nitrilkautschuk) 0,11 mm

Tragedauer bei permanentem Kontakt: > 480 min

Bei kurzzeitigem Handkontakt

Handelsname/Bezeichnung: KCL 741 Dermatril® L

Empfohlenes Material: NBR (Nitrilkautschuk) 0,11 mm

Tragedauer bei gelegentlichem Kontakt (Spritzer): > 480 min

Die oben genannten Durchbruchszeiten wurden mit Materialproben der empfohlenen Handschuhtypen in Labormessungen von KCL nach EN374 ermittelt. Diese Empfehlung gilt nur für das im Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt, das von uns geliefert wird und den von uns angegebenen Verwendungszweck. Bei der Lösung in oder bei der Vermischung mit anderen Substanzen und bei von der EN 374 abweichenden Bedingungen müssen Sie sich an den Lieferanten von CE-genehmigten Handschuhen wenden (z.B. KCL GmbH, D-36124 Eichenzell, Internet: [www.kcl.de](http://www.kcl.de)).

### Körperschutz

Bei der Arbeit geeignete Schutzbekleidung tragen. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Die Wahl der Körperschutzmittel ist von der Gefahrstoffkonzentration und -menge abhängig. Die chemische Beständigkeit der Schutzmittel sollte mit deren Lieferanten geklärt werden.

### Atemschutz

Atemschutz ist erforderlich bei: Aerosol- oder Nebelbildung

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Instandhaltung, Reinigung und Prüfung von Atemschutzgeräten nach den Benutzerinformationen des Herstellers ausgeführt und entsprechend dokumentiert werden.

### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

|   |                       |
|---|-----------------------|
| Aggregatzustand:                              | Flüssig               |
| Farbe:  | farblos               |
| Geruch:                                       | geruchlos             |
| Geruchsschwelle:                              | Keine Daten verfügbar |
| Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:                    | Keine Daten verfügbar |
| Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich: | Keine Daten verfügbar |
| Entzündbarkeit:                               | Keine Daten verfügbar |
| Untere Explosionsgrenze:                      | Keine Daten verfügbar |
| Obere Explosionsgrenze:                       | Keine Daten verfügbar |
| Flammpunkt:                                   | X                     |
| Zündtemperatur:                               | Keine Daten verfügbar |
| Zersetzungstemperatur:                        | Keine Daten verfügbar |
| pH-Wert:                                      | sauer                 |

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

### Phosphorsäure 4%

Überarbeitet am: 05.03.2025

Materialnummer: AC15.01655

Seite 7 von 12

|                                       |                        |
|---------------------------------------|------------------------|
| Kinematische Viskosität:              | Keine Daten verfügbar  |
| Wasserlöslichkeit:                    | vollständig mischbar   |
| Löslichkeit in anderen Lösungsmitteln |                        |
| Keine Daten verfügbar                 |                        |
| Verteilungskoeffizient                | Keine Daten verfügbar  |
| n-Oktanol/Wasser:                     |                        |
| Dampfdruck:                           | Keine Daten verfügbar  |
| Dampfdruck:                           | Keine Daten verfügbar  |
| Dichte (bei 20 °C):                   | 1,02 g/cm <sup>3</sup> |
| Schüttdichte:                         | Keine Daten verfügbar  |
| Relative Dampfdrücke:                 | Keine Daten verfügbar  |

#### 9.2. Sonstige Angaben

##### Angaben über physikalische Gefahrenklassen

###### Explosionsgefahren

Das Produkt entwickelt in wässriger Lösung im Kontakt mit Metallen Wasserstoff.

###### Weiterbrennbarkeit:

Keine Daten verfügbar

###### Selbstentzündungstemperatur

Feststoff: Keine Daten verfügbar

Gas: Keine Daten verfügbar

###### Oxidierende Eigenschaften

Brandfördernd

##### Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

###### Verdampfungsgeschwindigkeit:

Keine Daten verfügbar

###### Lösemitteltrennprüfung:

Keine Daten verfügbar

###### Lösemittelgehalt:

Keine Daten verfügbar

###### Festkörpergehalt:

Keine Daten verfügbar

###### Sublimationstemperatur:

Keine Daten verfügbar

###### Erweichungspunkt:

Keine Daten verfügbar

###### Pourpoint:

Keine Daten verfügbar

###### Keine Daten verfügbar:

###### Dynamische Viskosität:

Keine Daten verfügbar

###### Auslaufzeit:

Keine Daten verfügbar

#### Weitere Angaben

Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe und Gemische.

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe und Gemische.

### 10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist bei Lagerung bei normalen Umgebungstemperaturen stabil.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Alkalien (Laugen)

Metalle

Das Produkt entwickelt in wässriger Lösung im Kontakt mit Metallen Wasserstoff.

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine Daten verfügbar

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Metall, Aluminium, Eisen und Stahl

Das Produkt entwickelt in wässriger Lösung im Kontakt mit Metallen Wasserstoff.

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

### Phosphorsäure 4%

Überarbeitet am: 05.03.2025

Materialnummer: AC15.01655

Seite 8 von 12

#### 10.6. Gefährliche Zersetzungprodukte

Im Brandfall können entstehen:

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### Weitere Angaben

Keine Daten verfügbar

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

#### 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

##### Toxikokinetik, Stoffwechsel und Verteilung

Es sind keine Daten für das Gemisch verfügbar.

##### Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

##### ATEmix berechnet

ATE (oral) > 2000 mg/kg; ATE (dermal) > 2000 mg/kg; ATE (inhalativ Dampf) > 20 mg/l; ATE (inhalativ Staub/Nebel) > 5 mg/l

| CAS-Nr.   | Bezeichnung    |              |         |        |         |
|-----------|----------------|--------------|---------|--------|---------|
|           | Expositionsweg | Dosis        | Spezies | Quelle | Methode |
| 7664-38-2 | Phosphorsäure  |              |         |        |         |
|           | oral           | ATE<br>mg/kg | 500     |        |         |

##### Reiz- und Ätzwirkung

Ätzwirkung auf die Haut/Hautreizung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

leicht reizend, aber nicht einstufungsrelevant.

##### Sensibilisierende Wirkungen

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

##### Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkungen

Keimzellmutagenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

##### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

##### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

##### Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

##### Spezifische Wirkungen im Tierversuch

Es sind keine Daten für das Gemisch verfügbar.

##### Sonstige Angaben zu Prüfungen

Es sind keine Daten für das Gemisch verfügbar.

##### Erfahrungen aus der Praxis

Es sind keine Daten für das Gemisch verfügbar.

#### 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

##### Sonstige Angaben

Es sind keine Daten für das Gemisch verfügbar.

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

### Phosphorsäure 4%

Überarbeitet am: 05.03.2025

Materialnummer: AC15.01655

Seite 9 von 12

#### Allgemeine Bemerkungen

Es sind keine Daten für das Gemisch verfügbar.

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1. Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

| CAS-Nr.   | Bezeichnung                 |                  |           |  |                        |                       |
|-----------|-----------------------------|------------------|-----------|--|------------------------|-----------------------|
|           | Aquatische Toxizität        | Dosis            | [h]   [d] | Spezies  | Quelle                 | Methode               |
| 7664-38-2 | Phosphorsäure               |                  |           |  |                        |                       |
|           | Akute Algentoxizität        | ErC50<br>mg/l    | > 100     | 72 h<br>Desmodesmus<br>subspicatus                               | Study report<br>(2010) | EU Method C.3         |
|           | Akute<br>Crustaceatoxizität | EC50<br>mg/l     | > 100     | 48 h<br>Daphnia magna  | Study report<br>(2010) | OECD Guideline<br>202 |
|           | Akute Bakterientoxizität    | EC50<br>mg/l ( ) | > 1000    | 3 h<br>activated sludge of a<br>predominantly<br>domestic sewage | Study report<br>(2010) | OECD Guideline<br>209 |

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Die Methoden zur Bestimmung der biologischen Abbaubarkeit sind bei anorganischen Substanzen nicht anwendbar.

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Es sind keine Daten für die Mischung verfügbar.

### 12.4. Mobilität im Boden

Es sind keine Daten für die Mischung verfügbar.

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

### 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber Nichtzielorganismen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltstoff die Kriterien erfüllt.

### 12.7. Andere schädliche Wirkungen

Ein Eintrag in die Umwelt ist zu vermeiden.

Schädigende Wirkung durch pH Verschiebung

Bildet trotz Verdünnung noch ätzende Gemische mit Wasser.

### Weitere Hinweise

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

#### Empfehlungen zur Entsorgung

Entsorgung gemäß Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und gefährliche Abfälle.

Unter Beachtung behördlicher Vorschriften einer chemisch/physikalischen Behandlungsanlage zuführen.

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

#### Entsorgung ungereinigter Verpackung und empfohlene Reinigungsmittel

Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend EAKV branchen- und prozessspezifisch durchzuführen.

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

**Sicherheitsdatenblatt**

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

**Phosphorsäure 4%**

Überarbeitet am: 05.03.2025

Materialnummer: AC15.01655

Seite 10 von 12

**Landtransport (ADR/RID)**

|  |                       |
|--|-----------------------|
| <b>14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer:</b> | UN 1805               |
| <b>14.2. Ordnungsgemäße</b>            | PHOSPHORSÄURE, LÖSUNG |
| <b>UN-Versandbezeichnung:</b>          |                       |
| <b>14.3. Transportgefahrenklassen:</b> | 8                     |
| <b>14.4. Verpackungsgruppe:</b>        | III                   |
| Gefahrzettel:                          | 8                     |
| Klassifizierungscode:                  | C1                    |
| Begrenzte Menge (LQ):                  | 5 L                   |
| Freigestellte Menge:                   | E1                    |
| Beförderungskategorie:                 | 3                     |
| Gefahrnummer:                          | 80                    |
| Tunnelbeschränkungscode:               | E                     |

**Binnenschiffstransport (ADN)**

|  |                       |
|--|-----------------------|
| <b>14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer:</b> | UN 1805               |
| <b>14.2. Ordnungsgemäße</b>            | PHOSPHORSÄURE, LÖSUNG |
| <b>UN-Versandbezeichnung:</b>          |                       |
| <b>14.3. Transportgefahrenklassen:</b> | 8                     |
| <b>14.4. Verpackungsgruppe:</b>        | III                   |
| Gefahrzettel:                          | 8                     |
| Klassifizierungscode:                  | C1                    |
| Begrenzte Menge (LQ):                  | 5 L                   |
| Freigestellte Menge:                   | E1                    |

**Seeschiffstransport (IMDG)**

|  |                          |
|--|--------------------------|
| <b>14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer:</b> | UN 1805                  |
| <b>14.2. Ordnungsgemäße</b>            | PHOSPHORIC ACID SOLUTION |
| <b>UN-Versandbezeichnung:</b>          |                          |
| <b>14.3. Transportgefahrenklassen:</b> | 8                        |
| <b>14.4. Verpackungsgruppe:</b>        | III                      |
| Gefahrzettel:                          | 8                        |
| Sondervorschriften:                    | 223                      |
| Begrenzte Menge (LQ):                  | 5 L                      |
| Freigestellte Menge:                   | E1                       |
| EmS:                                   | F-A, S-B                 |

**Lufttransport (ICAO-TI/IATA-DGR)**

|  |                          |
|--|--------------------------|
| <b>14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer:</b> | UN 1805                  |
| <b>14.2. Ordnungsgemäße</b>            | PHOSPHORIC ACID SOLUTION |
| <b>UN-Versandbezeichnung:</b>          |                          |
| <b>14.3. Transportgefahrenklassen:</b> | 8                        |
| <b>14.4. Verpackungsgruppe:</b>        | III                      |
| Gefahrzettel:                          | 8                        |
| Sondervorschriften:                    | A3 A803                  |
| Begrenzte Menge (LQ) Passenger:        | 1 L                      |
| Passenger LQ:                          | Y841                     |
| Freigestellte Menge:                   | E1                       |
| IATA-Verpackungsanweisung - Passenger: | 852                      |
| IATA-Maximale Menge - Passenger:       | 5 L                      |
| IATA-Verpackungsanweisung - Cargo:     | 856                      |
| IATA-Maximale Menge - Cargo:           | 60 L                     |

**14.5. Umweltgefahren**

|                  |      |
|------------------|------|
| UMWELTGEFÄRDEND: | Nein |
|------------------|------|

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

### Phosphorsäure 4%

Überarbeitet am: 05.03.2025

Materialnummer: AC15.01655

Seite 11 von 12

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### EU-Vorschriften

Verwendungsbeschränkungen (REACH, Anhang XVII):

Eintrag 75

Angaben zur SEVESO III-Richtlinie

2012/18/EU:

Unterliegt nicht der SEVESO III-Richtlinie

#### Nationale Vorschriften

Wassergefährdungsklasse:

Status:

1 - schwach wassergefährdend

Einstufung von Gemischen gemäß Anlage 1, Nr. 5 AwSV

#### Zusätzliche Hinweise

Merkblatt BG-Chemie:

M004 Reizende Stoffe/Ätzende Stoffe

M050 Tätigkeiten mit Gefahrstoffen

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

#### Änderungen

Dieses Datenblatt enthält Änderungen zur vorherigen Version in dem/den Abschnitt(en): 1,9,11,12.

#### Abkürzungen und Akronyme

Met. Corr. 1: Korrosiv gegenüber Metallen, Gefahrenkategorie 1

Acute Tox. 4: Akute Toxizität, Gefahrenkategorie 4

Skin Corr. 1B: Ätzwirkung auf die Haut, Unterkategorie 1B

Eye Dam. 1: Schwere Augenschädigung, Gefahrenkategorie 1

#### Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

| Einstufung         | Einstufungsverfahren    |
|--------------------|-------------------------|
| Met. Corr. 1; H290 | Auf Basis von Prüfdaten |

#### Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

#### Weitere Angaben

Für angemessene Informationen, Anweisungen und Ausbildung der Verwender sorgen

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten.

**Sicherheitsdatenblatt**

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

**Phosphorsäure 4%**

Überarbeitet am: 05.03.2025

Materialnummer: AC15.01655

Seite 12 von 12

*(Die Daten der relevanten Bestandteile wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen.)*